



Managementplan

FFH-Objekt 5134-303, F24
Ferienheim Martinsroda
4462630/5629428

Arbeitsstand Dezember 2011

Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen, Hallesche Strasse 16, 99085 Erfurt

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| 1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG | 7 |
| 1.1. Planungsanlass | 7 |
| 1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000 | 7 |
| 1.3. Allgemeines | 9 |
| 1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele | 9 |
| 1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung | 10 |
| 1.3.3. FFH-Objekt | 10 |
| 2. ANGABEN ZUM FFH-OBJEKT | 11 |
| 2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten | 11 |
| 2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten | 12 |
| 2.3. Gebietsbeschreibung | 13 |
| Quartierbereich des FFH-Objektes | 13 |
| Nahfeld des FFH-Objektes | 17 |
| Umfeld des Objektes | 19 |
| 3. ANALYSE UND BEWERTUNG | 22 |
| 3.1. Auswertung und Risikobewertung | 22 |
| 3.2. Bewertung | 22 |
| Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema) | 22 |
| Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ | 23 |
| 3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Hufeisennasenwochenstubenkolonie | 24 |
| 4. MAßNAHMENPLANUNG | 25 |
| 4.1. Umsetzungsinstrumente | 25 |
| 4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen | 26 |
| 4.2.1. Entfernung von Fledermauskot | 26 |
| 4.2.2. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung des ehemaligen Ferienheims Martinsroda | 27 |
| 4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen | 27 |
| 4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle | 27 |
| 4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr | 27 |
| 4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner | 28 |
| 4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer | 28 |
| 4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen | 29 |
| 4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen | 29 |
| 4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Kleinen Hufeisennasen gemäß den Vorgaben von SCHNITTER et al (2006). | 29 |
| 4.4.3. Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes | 29 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 4.4.4. | Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf. | 30 |
| 4.5. | Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können | 30 |
| 4.5.1. | Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes. | 30 |
| 4.6. | Zusammenfassende Kostenübersicht | 30 |
| 4.7. | Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung | 32 |
| 4.8. | Wissensdefizite | 33 |
| 5. | LITERATUR/QUELLEN | 34 |
| 6. | ANHANG | 35 |

Glossar

| | |
|------------------|---|
| A | Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe A steht für hervorragender Wert bzw. Population (beinahe) isoliert |
| Anhang II FFH-RL | EU-weit gültige Liste der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“ |
| Anhang IV FFH-RL | EU-weit gültige Liste „streng zu schützender Arten von gemeinschaftlichem Interesse |
| B | Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe B steht für guter Wert bzw. Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes |
| BNatSchG: | Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), In Kraft getreten am 01. März 2010 |
| C | Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe C steht für durchschnittlicher/beschränkter Wert bzw. Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes |
| CEF-Maßnahme | Maßnahme zum Erhalt der „continuous ecological functionality“. Sonderform der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang |
| ENL | Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG; EU-Amtsblatt L 206/7 vom 22.07.1992 |
| FFH-Gebiet | vgl. SAC |
| GGB | Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, deutsche Übersetzung des Begriffes SCI (Site of Community importance). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet binnen sechs Jahren die SCI als besondere Schutzgebiete (SAC = Special Area of Conservation) auszuweisen. |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen |
| LRT | Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL |

| | |
|----------------|--|
| NALAP | Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005) |
| pSCI | „proposed Sites of Community Importance“. Von den Ländern erarbeitete FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 |
| SAC | Special Area of Conservation. Ehemaliges GGB/SCI, welches durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder vertragliche Vereinbarung explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. In Thüringen geschah diese Ausweisung durch Erlass der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung, so dass FFH-Gebiet ein Synonym für SAC bzw. „Besonderes Schutzgebiet“ darstellt. |
| SCI | vgl. GGB |
| SDB | Standarddatenbogen. (Formblatt zur Übermittlung von kennzeichnenden Daten eines GGB an die EU) |
| SPA | Special Protection Area (= „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie) |
| ThürNatG | Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft |
| ThürNEzVO | Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181 |
| TLUG | Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie |
| TK25 | Topographische Karte im Maßstab 1:25 000 |
| VILM Kriterien | Benannt nach dem Ort ihrer Aufstellung (der Ostseeinsel Vilm), definieren die VILM-Kriterien die bundesweit einheitliche Vorgehensweise beim bundesweiten Mausohrmonitoring |
| EG-VS-RL | Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie); EU-Amtsblatt L103/1 vom 25.04.1979 |

1. Einleitung und Aufgabenstellung

1.1. Planungsanlass

Mit der am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181) wurden die in Thüringen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete formal unter Schutz gestellt.

In der Verordnung werden rechtlich verbindlich diejenigen Lebensräume bzw. Arten benannt, welche nach den Kriterien in den Richtlinien ausschlaggebend für die Aufnahme der einzelnen Gebiete in das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind. In Verbindung mit den bereits im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Schutzvorschriften ist damit auch für die nicht bereits als Naturschutzgebiete etc. geschützten Gebiete der Schutz soweit konkretisiert, dass die Gebiete nach den Maßstäben des EU-Rechts formal als nach nationalem Recht geschützt gelten.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes werden die Erhaltungsziele für das FFH-Objekt Thür.-Nr. F24 (DE 5134-303) konkretisiert und operationalisiert.

Die im Rahmen dieser Planung einbezogenen Personen, Institutionen und Behörden, werden im Anhang genannt.

1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten errichtet wird. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Die FFH-Richtlinie und die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Sie dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch den Mitgliedstaaten in der „Konvention über biologische Vielfalt“ (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Im Jahr 2001 beschlossen die EU-Mitgliedstaaten in Göteborg zudem, bis zum Jahr 2010 den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen (sog. 2010-Ziel oder Agenda 2010). Da dieses Ziel nicht erreicht wurde, wurde 2010 auf der COP 10 der CBD in Nagoya die Biodiversitätspolitik von 2011 bis 2020 neu verhandelt und eine Naturschutzstrategie bis 2020 festgelegt. Auch die Thüringer Biodiversitätsstrategie (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/biologische_vielfalt/tuerbiodivstrategie_textfassung.pdf, abgerufen 01.11.2011) leistet dazu ihren Beitrag.

In Deutschland wurde Natura 2000 mit der Umsetzung in nationales Recht innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 sowie mit den Novellen des BNatSchG 2002 und 2007 sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 rechtsverbindlich.

Thüringen hat eine Natura 2000-Fläche von insgesamt ca. 272.268 ha (FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete). Das sind 16,8 % der Landesfläche Thüringens. Diese Kulisse besteht aus:

- 212 FFH-Gebieten mit einer Gesamtfläche von 161.462 ha (10,0 % der Landesfläche),
- 47 punktförmigen FFH-Objekten für den Fledermausschutz (zusammengefasst zu 35 Objekten bzw. Objektgruppen, im Sinne der FFH-Richtlinie auch FFH-Gebiete),
- 44 EG-Vogelschutzgebieten mit einer Gesamtfläche von 230.824 ha (14,3 % der Landesfläche).

12 Gebiete sind flächenidentisch sowohl FFH-Gebiet als auch EG-Vogelschutzgebiet.

Die FFH-RL konkretisiert europäisches Völkerrecht (z.B. die Berner Konvention und die Bonner Verträge) und wird ihrerseits durch Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen des Artenschutzrechtes, insbesondere der § 44 (ff) BNatSchG. Danach ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen oder gefangen zu halten, sie zu verletzen oder gar zu töten. Ihre Wohn- und Zufluchtstätten sind vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Eine Duldungspflicht für Fledermausquartiere kann gegenüber dem Grundstückseigentümer mit dem § 65 BNatSchG begründet werden. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Anhang IV Arten (alle Fledermäuse) bei einem zulässigen Eingriff betroffen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Beschädigung / Zerstörung einzelner Bruthöhlen etc. die ökologische Funktion der Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Alle Vorschläge/Maßnahmen in diesem Managementplan ersetzen nicht die artenschutzrechtlich notwendigen Abwägungen bzw. Genehmigungen zur Umsetzung.

1.3. Allgemeines

Der vorliegende Managementplan stellt kein abgeschlossenes Dokument dar. Um gemäß Art 1 Abs. a) FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand des Gebietes bzw. der Arten zu gewährleisten, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung der Grundlagen (z.B. Monitoring, Erfolgskontrolle, Gebietsbetreuung). Der Managementplan ist also regelmäßig fortzuschreiben und den aktuellen fachlichen Erfordernissen anzupassen. Sollten Entwicklungen oder Veränderungen festgestellt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen (können), so müssen die Planinhalte schnellstmöglich geprüft bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (im Folgenden als „SDB“ bezeichnet) stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Er enthält u.a. folgende wesentlichen Angaben zum Gebiet:

Arten, die in Anhang II aufgeführt sind und ihre Beurteilung

- Die Kleine Hufeisennase mit einer Individuenzahl von $i < 38$ (Stand 2003) ist die einzige aufgeführte Art. Der Gesamtzustand wird mit B bewertet (Population: C, Isolierung: B, Erhaltung: C).

Gebietsmerkmale

- Wochenstube der Kl. Hufeisennase im Dachboden sowie in Kellern und Nebengebäuden, zugehörige Jagdhabitats, Satelliten- und Winterquartiere in der Nähe, funktionaler Zusammenhang zu pSCI 5135-304 (Altenberga/Zwabitz) und 5134-301 (Reinstedter Berge)

Bedeutung

- Wochenstube der Kl. Hufeisennase (bis zu 38 Tiere), mit bundesweiter Bedeutung, wesentlicher Teil des Saaletal-Vorkommens, funktionale Bedeutung für umliegende pSCI und weitere Vorkommen, Quartier für weitere Fledermausart

Erhaltungsziel/Aussagen zum Gebietsmanagement

- Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitats der Umgebung

Auswertet wurde der Standarddatenbogen mit dem Datenstand vom Mai 2004, fortgeschrieben März 2008.

1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

Standarddatenbogen und ThürNEzVO sind in weiten Teilen deckungsgleich, haben jedoch unterschiedliche Rechtsqualitäten. Der Standarddatenbogen dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaat und der EU-Kommission. Er hat damit Verbindlichkeit für die Behörden des Freistaates und ist somit u.a. bei Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die ThürNEzVO bindet darüber hinaus jedermann und untersetzt so das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Dritten.

Angaben aus der ThürNEzVO

- Erhaltungsziel: Art Kleine Hufeisennase

1.3.3. FFH-Objekt

Im Gegensatz zu den flächenscharf begrenzten FFH-Gebieten sind die so genannten FFH-Objekte, an welche die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie an die Gebiete zu stellen sind, vom Freistaat Thüringen als (flächenlose) Punkte gemeldet worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ökologischen Erfordernisse, die im Gesetz mit dem Begriff „Habitat der Arten“ umschrieben werden, über das benannte Objekt hinausgehen.

Nachfolgende Schutzkonzeption kann nicht die Bedürfnisse anderer Verfahrensbereiche (z.B. Eingriffsplanung, Bauleitplanung) abdecken. Kommunale und andere Planungsträger müssen zur Verbesserung der notwendigen Rechtssicherheit ihrer Planungen die notwendigen ergänzenden Abklärungen vornehmen.

2. Angaben zum FFH-Objekt

2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten

Im Gebiet ist die Kleine Hufeisennase nachgewiesen. Bezüglich der Biologie dieser Art ist Folgendes anzumerken:

Die Kleine Hufeisennase ist eine der kleinsten heimischen Fledermäuse. Die Bestände der Art erlebten in der Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen gravierenden Einbruch. Die Ursachen hierfür waren vielfältig, wie z.B. die Uniformierung der Landschaft, Nutzungsintensivierung der Lebensräume, Einbringen toxischer Substanzen in den Naturhaushalt, Quartiervernichtung sowie Beunruhigung der sensiblen Art in ihren Quartieren. In den letzten 15 Jahren ist wieder ein Populationswachstum zu beobachten, so dass derzeit bundesweit der Bestand auf wenige tausend Tiere geschätzt wird.

In Thüringen lebt mit ca. 2.000 Kleine Hufeisennasen der größte Teil der deutschen Population und es sind ca. 40 Wochenstubenkolonien bekannt. Da Deutschland nur noch einen kleinen Anteil am Areal der Art hat und alle Verbreitungseinseln in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt voneinander isoliert sind, kommt der Thüringer Population die wesentliche Aufgabe des Bestandserhalts in Deutschland zu.

Kleine Hufeisennasen halten von November bis März Winterschlaf in Höhlen, Stollen u.ä. unterirdischen Quartieren, die meist nur bis zu 20km von ihren Sommerlebensräumen entfernt sind.

Ab April sammeln sich die Weibchen einer lokalen/regionalen Population im Wochenstubenquartier. Ca. 60% von ihnen gebären dort Mitte Juni bis Anfang Juli jeweils ein Jungtier, welches nach ca. 6-wöchiger Säugezeit im Quartier das Fliegen erlernt, weshalb die Wochenstubenquartiere auch relativ geräumig sein müssen. Am Ende der Tragzeit und während der Säugezeit können die Weibchen ihre bis zu 6km vom Quartier entfernt liegenden Jagdgebiete in strukturreichen Laubwäldern nicht mehr anfliegen. Deshalb sind insektenreiche Jagdgebiete in Quartiernähe entscheidend für die Eignung eines Wochenstubenquartiers.

Kalte Temperaturen oder nasse Witterungen können während der Jungenaufzucht zu großen Jungtierverlusten führen. Hufeisennasenpopulationen wachsen deshalb langfristig betrachtet im Mittel kaum mehr als 8-9% jährlich. Dies bedeutet, dass für eine Bestandsverdoppelung ca. 10 Jahre benötigt werden. Wochenstubenquartiere werden von der Population über Jahrzehnte genutzt. Auch braucht eine Wochenstube eine gewisse Größe um „richtig funktionieren“ zu können. Sie dient der sozialen Thermoregulation (z.B.

Überbrückung von Schlechtwetterphasen durch gegenseitiges Wärmen) ebenso wie der Informationsspeicherung für die Population (z.B. über die Lage von guten Jagdgebieten, usw.).

Da Fledermäuse nicht die vor ihnen liegenden Gegenstände oder Landschaften weiträumig überblicken können, sondern mit ihrer Echoortung nur jeweils winzige Ausschnitte erfassen können, verlassen sie sich stark auf ihr Gedächtnis. Sie sind deshalb stark auf die Konstanz der Umweltbedingungen angewiesen. Bereits relativ kleine Änderungen in ihrer Umgebung, z.B. Änderungen an der Einflugöffnung des Quartiers oder die Fällung einer Baumreihe, die ihnen als Orientierung dient, führen dazu, dass die gewohnte Umgebung nicht mehr erkannt oder nicht mehr akzeptiert wird. Fledermäuse sind auf echoakustisch wahrnehmbare linienförmige Vegetationsstrukturen usw. als „Flugstraßen“ zu ihren Jagdgebieten angewiesen. Vegetationslücken, die über die Reichweite des Rufechos hinausgehen (bei der Kleinen Hufeisennase ca. 5 bis 10m) sind deshalb Barrieren, die nicht überwunden werden können. Die „verkehrsmäßige Erschließung“ des Lebensraumes ist daher ein wesentliches Infrastrukturmerkmal für das Entwicklungspotenzial eines Wochenstubenquartiers.

2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten

Die ökologischen Erfordernisse der Population der Kleinen Hufeisennase im FFH-Objekt unterteilen sich in die inaktive (Winterschlaf) und die aktive Phase (Wanderung in den Sommerlebensraum, Wochenstube, Jagdgebiete, Wanderung in die Paarungsgebiete, Wanderung in den Winterlebensraum) und lassen sich in folgende Bereiche und Erfordernisse untergliedern:

a) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Umfeld des FFH-Objektes

- Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien
- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit überregionaler Wanderrouten (und Winterquartiere)
- Erreichbarkeit langfristig nutzbarer Jagdgebiete ausreichender Größe und Qualität
- langfristig nutzbares und ausreichendes Quartierangebot im Aktionsradius der Population
- ausreichend dimensionierte leitlinienreiche Flugkorridore

b) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Nahfeld des FFH-Objektes

- Ausprägung des Quartierumfeldes
- Ausprägung und Durchgängigkeit von Flugrouten und Leitlinien im Nahfeld
- Jagdgebiete im Nahfeld

c) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse des Quartierbereiches des FFH-Objektes

- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Bauliche Ausformung und „Requisiten“
- Nutzungsweise des Objekts durch die Population
- derzeit wirkende Zustandssichernde Mechanismen

Aus Gründen der Praktikabilität beschränken sich in dieser Planung die Betrachtungen des Umfelds auf einen Radius von 5 km, die des Nahfelds auf 1 km.

Die ökologischen Erfordernisse der inaktiven Phase können im Rahmen dieser Planung nicht ausreichend abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass diesen durch die Bereitstellung eines geeigneten Quartierangebots im Nahfeld (z.B.: FFH-Objekt 5135-305 Teilobjekt F28 Stollen im Kaolinsteinsbruch Altendorf) des Objektes und durch die Erreichbarkeit und Ausprägung der überregionalen Wanderrouten und die Vernetzung der langfristig nutzbaren Jagdgebiete Rechnung getragen werden kann.

2.3. Gebietsbeschreibung

Die Beschreibung des Objekts und seiner Umgebung beruht auf dem Kenntnisstand von Sommer 2011. Sie und die aus der Zustandsanalyse abgeleitete Schutzkonzeption dienen der Operationalisierung des Erhaltungszieles.

Quartierbereich des FFH-Objektes

Zum Quartierbereich der Lebensstätte gehören diejenigen Teile des Baukörpers und der umliegenden Grundflächen, die notwendig und geeignet sind, den Fledermäusen einen störungsfreien Aufenthalt an den Hangplätzen sowie ungehinderten Zu-/Abflug von/zu den Hangplätzen zu gewährleisten. Neben den Bereichen der Hangplätze sind dies die Bereiche für Aus- und Einflug, sowie die vermittelnden Vegetationsbrücken außerhalb des Gebäudes.

Zu beachten ist, dass bei der Kleinen Hufeisennase alle von der lokalen Population in der Umgebung von Martinsroda genutzten Quartiere und Quartierbereiche einzubeziehen sind, soweit eine funktionale Abhängigkeit (z.B. regelmäßige Nutzung) bekannt oder wahrscheinlich ist.

Eine derzeitige Nutzung von anderen Gebäuden ist nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Einzeltiere weitere Quartiere in der Umgebung nutzen, zumal mehrere

potentielle Ausweichquartiere vorhanden sind. Ob ein Austausch mit benachbarten Kolonien stattfindet, wurde nicht untersucht.

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus:

Tab. 1: Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus

| | |
|----------------------------|--|
| Eigentümer | <ul style="list-style-type: none"> • Ehemaliges Ferienheim Martinsroda: Christoph und Christina Heinze |
| Nutzer | <ul style="list-style-type: none"> • Ehemaliges Ferienheim Martinsroda: Christoph und Christina Heinze |
| Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnnutzung, • Lager • Werkstatt |
| Schutzstatus | <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 32 BNatSchG FFH-Punktobjekt Fledermäuse (Thür.-Nr. 25a), Ausweisung im Mai 2004, seit 15.07.2008 als besonderes Schutzgebiet im Sinne der ThürNEzVO ausgewiesen |
| Störung/ Vorbelastungen | <ul style="list-style-type: none"> • Windpark Bucha-Coppanz • Betreiber: Fa. ENERCON GmbH • Gemarkung Bucha, Flur 4 • viele Katzen belagern die Ein- und Ausflugsbereiche |

Bauliche Ausformung:

Tab. 2: Bauliche Ausformung

| | |
|-------------|--|
| Bauzustand | <ul style="list-style-type: none"> • Dachböden dicht und ungenutzt • Keller sind zugluftfrei und weitgehend ungestört • keine Planungen bekannt |
| Beleuchtung | <ul style="list-style-type: none"> • keine Beleuchtung • alle Hangplätze liegen im dunklen Bereich |
| Zugang | <ul style="list-style-type: none"> • alle Hangplätze liegen auf dem umzäunten Gelände und sind nur durch den Hof der Familie erreichbar |

Nutzung des Objekts durch die Population

Tab. 3: Nutzung des Objekts durch die Population

| | |
|-------------------|---|
| Flugrouten | <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere fliegen innerhalb der Gebäude in den südlichen Gebäudeteil • von hier machen sie in südlicher Richtung „light-sampling“ • die Tiere fliegen entlang der Bretterhaufen in Deckung einer Hecke in den südlich angrenzenden Wald |
| Ein- und Ausflüge | <ul style="list-style-type: none"> • Giebelöffnung des mittleren Gebäudes • die Öffnungen der Werkstatt nach Süden • Hauptausflug Richtung südlich gelegene Streuobstwiese |

| | |
|---------------------------------|---|
| Hangplätze | <ul style="list-style-type: none">• mittleres Gebäude: Dachboden, Turmdachboden, Keller• Südl. Gebäudeflügel: Werkstatt, Stall, Heizungskeller |
| notwendige Komponenten | <ul style="list-style-type: none">• Ausflug der Tiere• Anbindung an die Jagdbereiche |
| zeitliches Nutzungsverhalten | <ul style="list-style-type: none">• Ankunft: ab Mitte März• Abzug: bis Anfang November• Geburten: Mitte Juni bis Mitte Juli |

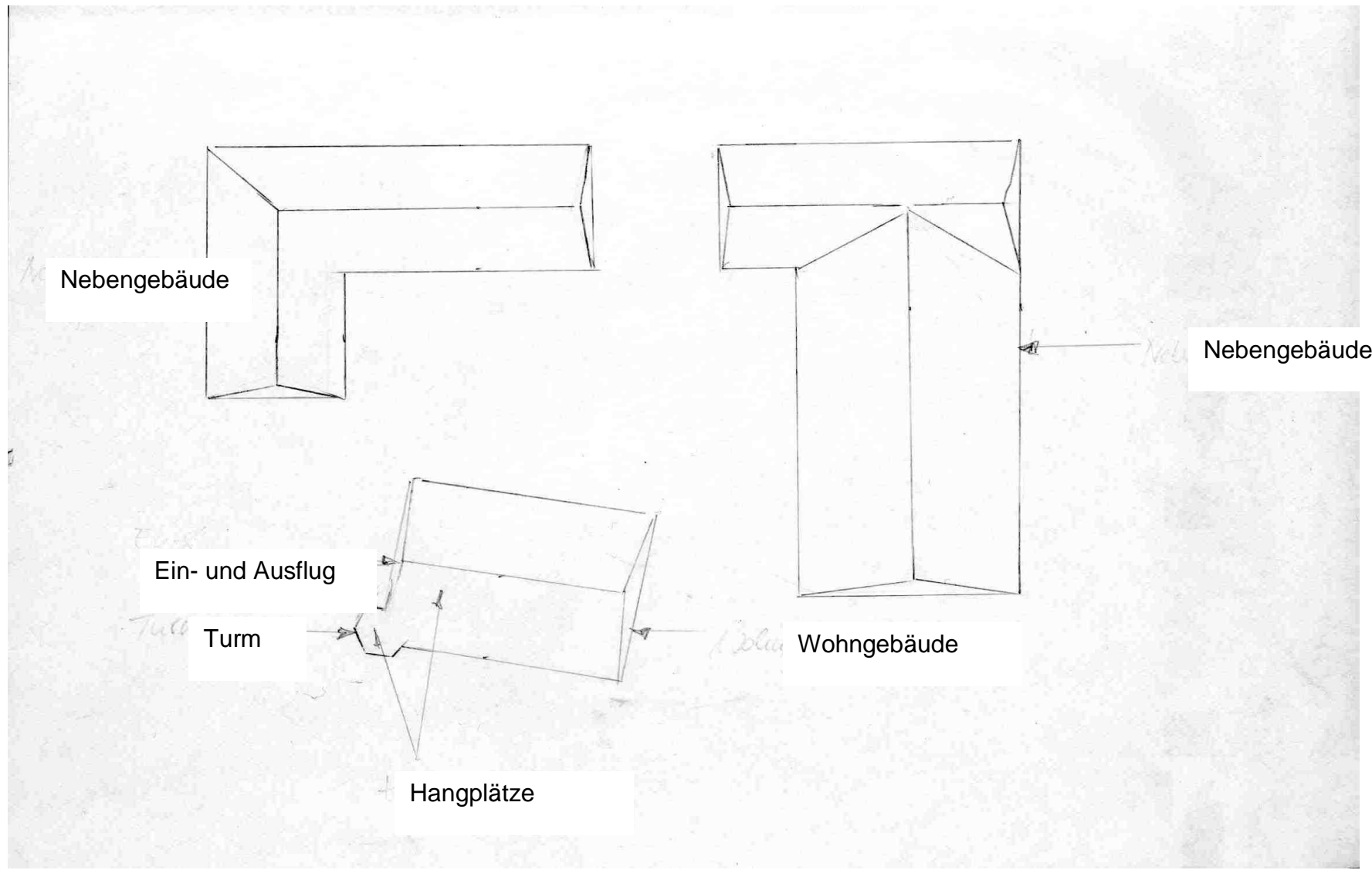


Abb.1: Aufriss der Wochenstube der Kleinen Hufeisennase mit wichtigen Requisiten

derzeit wirkende zustandssichernde Mechanismen

| | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Kommunikation Behörde/Eigentümer | durch Quartierbetreuer * |
| Bestandskontrolle | nach VILM-Kriterien |
| Quartierbetreuung | durch Quartierbetreuer * |
| Monitoring | Objekt ist im Monitoring-Programm |
| Maßnahmenbetreuung | durch Quartierbetreuer * |

* Die Quartierbetreuer sind Herr Michael Franz (Jena) und Herr Martin Biedermann (Schweina).

Erläuterung:

Das Artenhilfsprogramm Fledermäuse wird in Thüringen von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz betreut. U.a. führt sie im Zusammenwirken mit dem ehrenamtlichen Fledermausschutz (Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung in Thüringen - IFT e.V.) langfristige Programme zur Quartier- und Bestandsbetreuung sowie zum Artenmonitoring durch. Bedeutende Quartiere haben namentlich benannte Quartierbetreuer. Diese halten den Kontakt mit dem Quartiereigentümer und den Behörden, unterstützen, vermitteln und betreuen und übernehmen Aufgaben im Bereich der Bestandskontrolle und des Monitorings.

Nahfeld des FFH-Objektes

Als Nahfeld des Objektes gelten diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter kausaler Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt. Er wird hier auf einen Radius von ca. 1 km begrenzt.

Die Ausprägung des Quartiernahfeldes wird bestimmt durch die abgeschiedene Lage des Gebäudekomplexes zwischen Geunitz und Kleinbucha. In unmittelbarer Umgebung befinden sich Wiesen und Waldbereiche. An den Hauptausflug schließt als Leitlinie eine Streuobstwiese an, welche in Waldbereiche vermittelt. Die Gehölze unmittelbar in der Nähe des Gebäudes setzen sich v.a. aus Obstgehölzen zusammen.

Jagdgebiete im Nahfeld der Kolonie (Erstjagdgebiete nach Ausflug oder kurz nach der Jungtiergeburt) sind die, rund um den Gebäudekomplex angrenzenden Waldbereiche.

Vom Gebäude aus führen Flugrouten und Leitlinien (z.B. Streuobstwiese) in die unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Waldgebiete

Vorbelastungen

Innerhalb des 1km Radius um die Wochenstube sind keine Vorbelastungen bekannt.

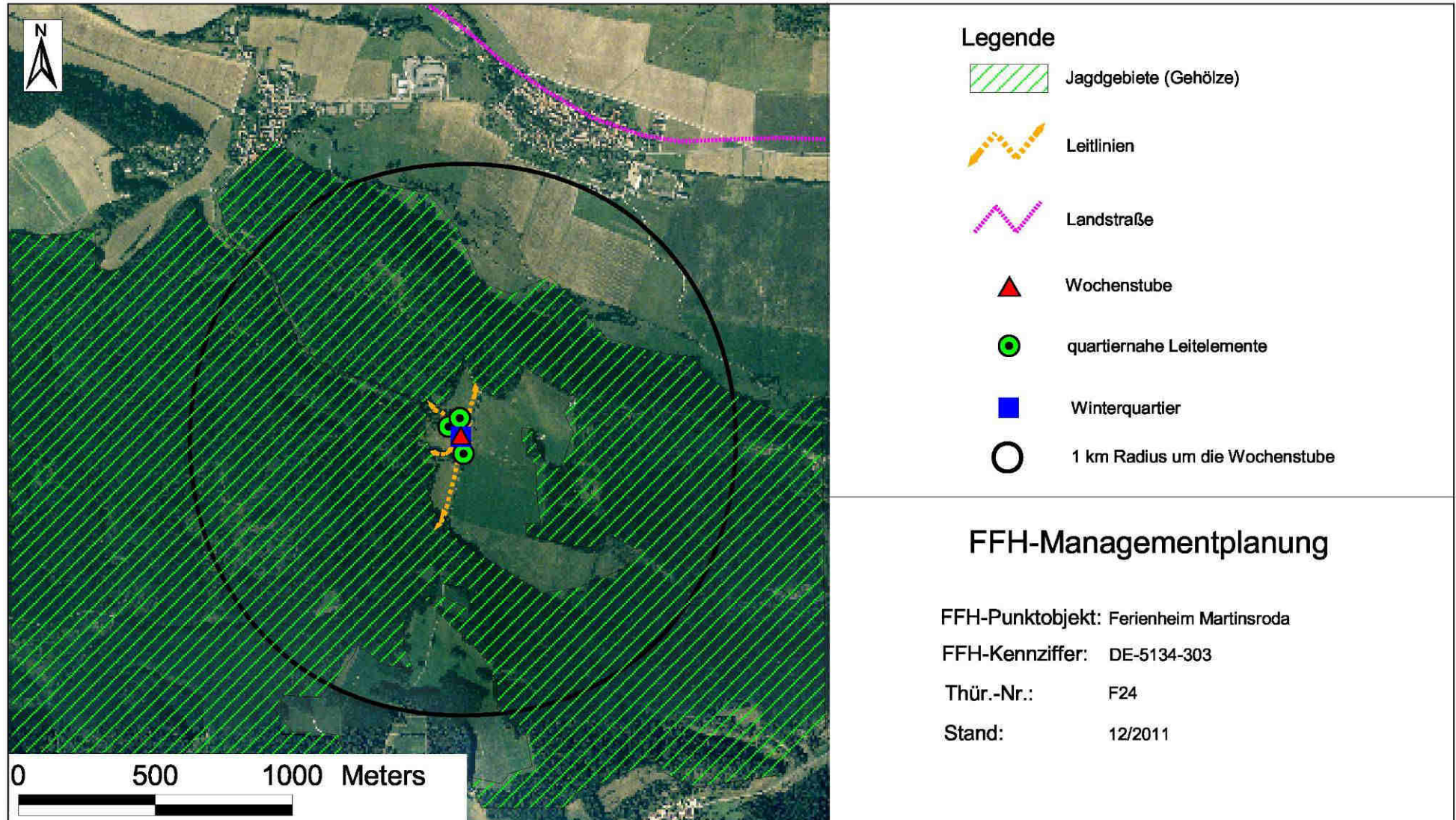


Abb.2: Darstellung des näheren Umfeldes der Wochenstube im ehemaligen Ferienheim Martinsroda

Umfeld des Objektes

Als Umfeld des Objekts gelten die Geländeaussprägungen, denen funktional eine Bedeutung zur Einhaltung ökologischer Erfordernisse der Hufeisennasenpopulation des Objektes zuzuweisen ist. Das Umfeld wird hier auf einen Radius von ca. 5 km um das Objekt begrenzt.

Folgende ökologischen Erfordernisse sind ableitbar:

a) Populationsaustausch

Ein Populationsaustausch mit den benachbarten Kolonien (Orlamünde, Rödelwitz, Drößnitz und Kahla) und Winterquartieren (Keller und Höhlen in Orlamünde und Kahla) ist zu erwarten. Es wurden dahingehend noch keine Untersuchungen durchgeführt.

b) überregionale Wanderrouten

Als überregionale Wanderrouten dienen die Flusstäler der Saale und ihrer Nebenflüsse.

c) Nahrungsräume

Als wesentliche Jagdgebiete (Hauptjagdgebiete) dienen die umliegenden Waldgebiete (v.a. Laubwaldbereiche) des südlichen Reinstädter Grundes, der Hopfberg, der Hasenberg, der Schockenberg, der Bärenberg und der Schauenforst.

d) Lebensstätten der Population

Die Population der Kleinen Hufeisennase nutzt mehrere Gebäude des Wohnkomplexes „ehemaliges Ferienheim Martinsroda“. Aktuelle Ausweichquartiere in den unmittelbar benachbarten Ortschaften Kleinbucha und Geunitz sind nicht bekannt. Durch quartierschaffende Maßnahmen, könnten die Dachböden großer Gebäude (z.B. Kirchen) vorzugsweise in der Nähe der genutzten Hauptjagdgebiete und Bewegungskorridore der Population in anderen Dörfern nutzbar gemacht werden.

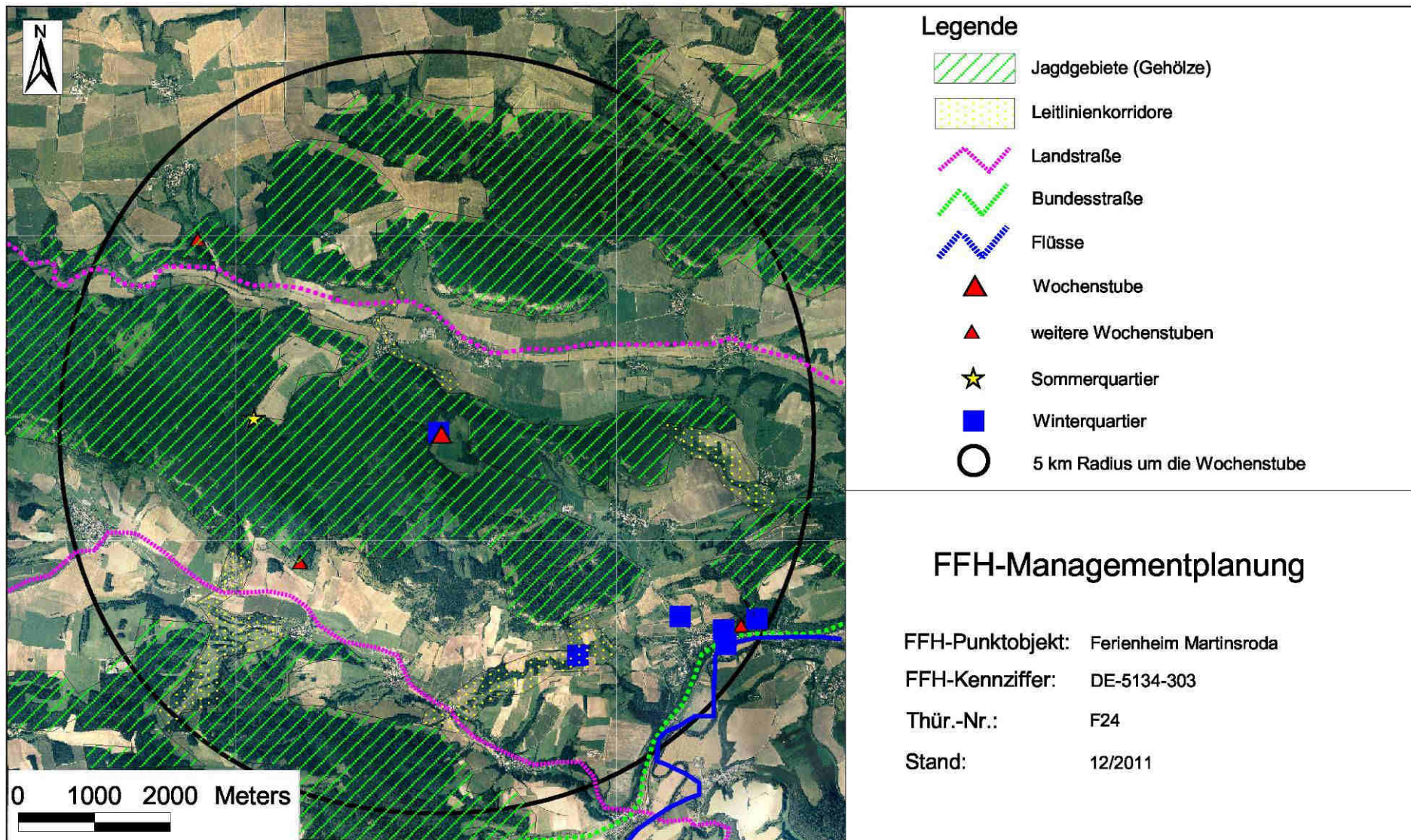


Abb.3: Wochenstube mit 5 km-Umkreis sowie Ausweichquartieren, Jagdgebieten und Leitlinienkorridoren

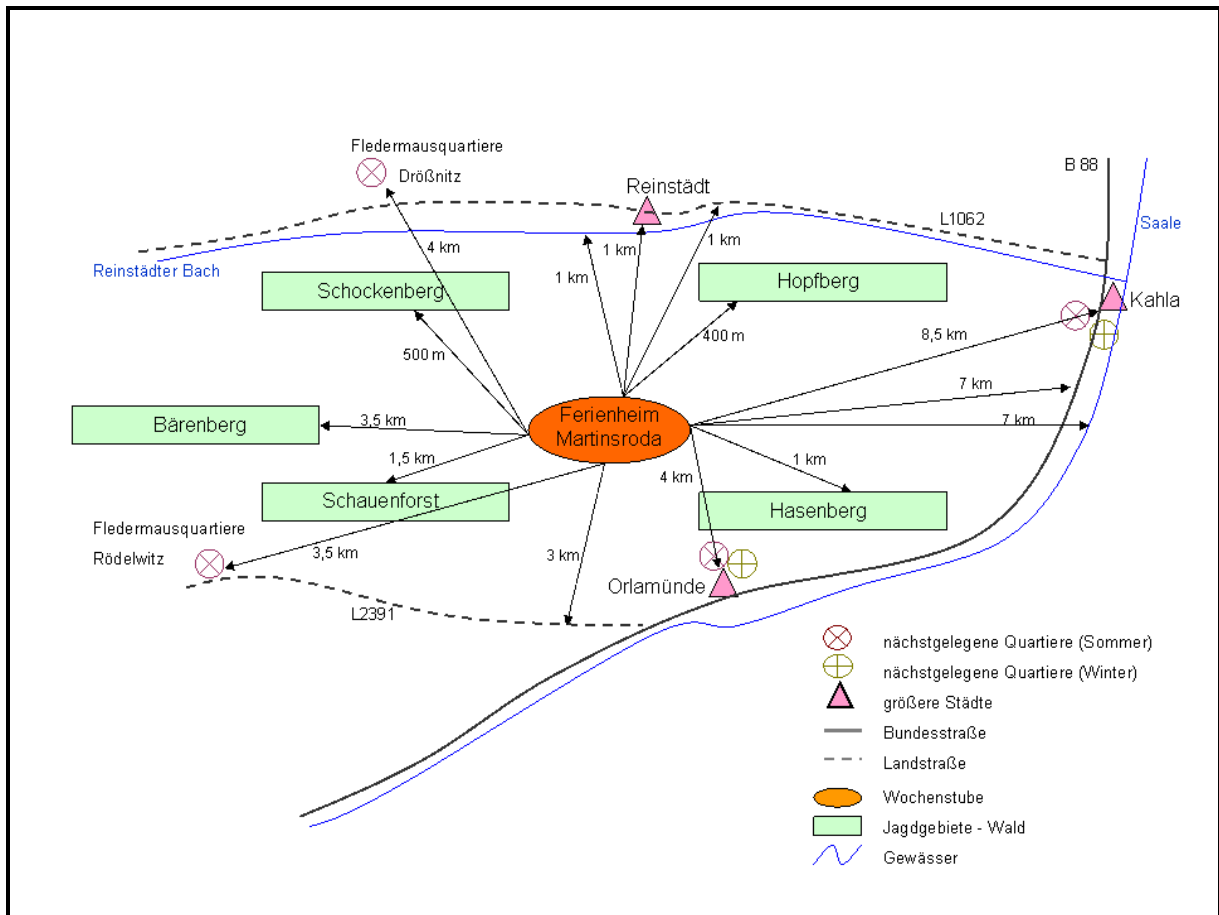


Abb. 4: Darstellung der räumlichen Beziehungen der Hufeisennasenwochenstube mit den nächsten bekannten Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten (unmaßstäblich)

e) Flugkorridore

Die Flugkorridore der Population, welche nach Art und Umfang der vorhandenen Leitlinien (Vegetationsstrukturen wie Waldränder, Hecken, usw.) ausgewählt wurden und geeignet sind, die weiter oben genannten funktionalen Beziehungen aufrechtzuerhalten, sind in Abbildung 3 dargestellt. Die Leitlinienkorridore in Abbildung 3 beruhen nicht auf nachgewiesenen Querungspunkten. Hierzu wurden keine Untersuchungen durchgeführt.

Vorbelastungen

Die Landstraßen L1062 und L2391 stellen eine Trennung zu den nördlich und südlich der Wochenstube lokalisierten Jagdgebieten dar. Dadurch drohen Kollisionen zwischen Kleinen Hufeisennasen und Fahrzeugen.

3. Analyse und Bewertung

3.1. Auswertung und Risikobewertung

Im Rahmen der Konsultationen ergab sich keine Kenntnis über Pläne und Projekte mit Wirkung auf das FFH-Objekt.

Aus Forst- und Landwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Planerstellung keine konkreten Projekte bekannt, so dass hier keine Bewertung erfolgt. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich z.B. bei der Beseitigung von Hecken und anderen Leitstrukturen, bei der Bekämpfung von Forstschädlingen oder der flächigen Verjüngung der teilweise altersgleichen Bestände.

3.2. Bewertung

Bewertet wird der Zustand zum Zeitpunkt Juni 2010. Nachfolgende Bewertungsschemata sind relevant:

Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)

Tab. 4: Bewertungsschema - EU-Schema

| Kriterium | Erläuterung | Bewertung |
|-------------------|--|------------------|
| Population | Der Anteil der Population am Gesamtbestand in Deutschland ist gering. | C |
| Erhaltungszustand | Der Erhaltungszustand weist eine gute Ausprägung auf. | B |
| Isolierungsgrad | Der Isolierungsgrad innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland ist mittel/durchschnittlich. | B |
| Gesamtbeurteilung | Die Gesamtbeurteilung ergibt sich rechnerisch aus den Einzelbeurteilungen. | B |

Die aktuelle Bewertung entspricht der Bewertung des Standarddatenbogens aus dem Jahr 2004.

Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITZER, P. et al. 2006)

Für die Art: Kleine Hufeisennase

Für die Teillebensräume: Wochenstubenquartier

Tab. 5: Bewertungsschema - nach SCHNITZER et al., 2006

| Zustand der Population | A (hervorragend) | B (gut) | C (mittel – schlecht) |
|--|---|------------|--------------------------|
| Populationsgröße | | | |
| Populationsentwicklung Anzahl adulter Weibchen, Ergebnisse jährlicher Zählungen/ Vergleich mit Beginn des Berichtszeitraumes | konstant oder angestiegen (>20%) oder Kolonie umfasst >30 adulte Weibchen | | |
| Habitatqualität | | | |
| Mikroklimatische Bedingungen / Einflug | günstige mikroklimatische Bedingungen und Einflug gesichert | | |
| Ausweichquartiere mit mikroklimatisch differenzierten Hangplätzen | hervorragend geeignete Ausweichquartiere vorhanden | | |
| Beeinträchtigungen | | | |
| Quartierbetreuung | Regelmäßig | | |
| Gebäudesubstanz | | intakt | |

Basis für Einschätzungen zur Populationsgröße sind die Bestandszählungen der letzten 3 Jahre. Erfassungen zum Erhaltungszustand des Teillebensraumes Jagdgebiet wurden nicht durchgeführt.

3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Hufeisennasenwochenstubenkolonie

Die Darlegung des Leitbildes sowie die Erläuterungen zum Abgleich mit dem Leitbild werden im Anhang wiedergegeben.

Tab. 6: Bewertungsschema – Abgleich mit Leitbild

| | | entspricht dem Leitbild | entspricht weitgehend dem Leitbild | entspricht dem Leitbild weitgehend nicht | widerspricht dem Leitbild |
|-------------------|--|--|------------------------------------|--|---------------------------|
| Population | | | | | |
| | Artenspektrum | | X | | |
| | Quartierstatus | | X | | |
| | Bestandstrend | x | | | |
| Gebäude | | | | | |
| | Dach/Feuchtigkeit | x | | | |
| | Fußboden | x | | | |
| | Beleuchtung | x | | | |
| | Holzschutz | dazu können keine Angaben gemacht werden | | | |
| | Bewetterung/ Wärmeregime | x | | | |
| | Ein- und Ausflug | x | | | |
| | Hangplätze | x | | | |
| | Nutzung | x | | | |
| | Sonstige Störung | x | | | |
| Nahfeld | | | | | |
| | Beleuchtung/ Anstrahlung | x | | | |
| | „Leitrequisiten“ direkt am Quartier | x | | | |
| | Straßenverkehr | x | | | |
| | Flugkorridore / Leitlinien | x | | | |
| Umfeld | | | | | |
| | Anbindung an Jagdgebiete | x | | | |
| | Straßenverkehr | x | | | |
| | Winterquartier | dazu können keine Angaben gemacht werden | | | |
| | Jagdgebiete | dazu können keine Angaben gemacht werden | | | |

4. Maßnahmenplanung

Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zu den Erfordernissen der Population konzentrieren sich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf den Quartierbereich und das Nahfeld. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch eine Sicherung der Population allein nicht gewährleistet ist. Hinweise zu den bei ggf. durchzuführenden Projekten oder auftretenden Planungssituationen tiefer zu bearbeitenden Fragen werden im Kapitel „Wissensdefizite“ gegeben.

Die aufgeführten Kosten beziehen sich auf einen Planungszeitraum von 6 Jahren bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Dienstleisters. Kostensparende Synergieeffekte, die sich z.B. bei der projektgebundenen Durchführung von Maßnahmenkombinationen in einer Hand ergeben, sind nicht berücksichtigt, da die Durchführungsmodalitäten noch nicht fixiert sind. Zur Kostenkalkulation vgl. Kapitel 4.6.

Weitere Maßnahmen außerhalb des FFH-Objektes, welche im Rahmen dieses Managementplanes nicht detailliert untersetzt werden können, sind im Anhang aufgeführt.

4.1. Umsetzungsinstrumente

Zur Erhaltung und Sicherung der FFH-Gebiete stehen im Freistaat Thüringen nachfolgende Instrumente zur Verfügung:

1. zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen dienen folgende Förderprogramme

| | |
|-------|---|
| ENL | Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008) |
| NALAP | Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005) |

Relevante Förderbereiche beider Programme sind im Anhang abgedruckt

2. Zur Abwendung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (Sicherungsmaßnahmen) dienen nachfolgende Schutzmaßnahmen im Sinne des Abschnitt 6 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass 224-41462 des TMLNU in der Fassung vom 22.Juli 2009).

Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sollen im Freistaat Thüringen, wo immer es geht, anderen Regelungen vorgezogen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass der erreichte Schutz im Sinne des Gesetzes einer Unterschutzstellung gleichwertig ist.

- Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungsbefugnisse eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers

Verwaltungsvorschriften genügen dann, wenn sichergestellt ist, dass durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Eigentümer ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird.

- Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen

Als Schutzmaßnahme nach anderen Fachgesetzen ist z.B. die Ausweisung als Naturwaldreservat oder Naturwaldparzelle nach dem ThürWaldG zu verstehen.

- Schutzgebietsausweisung

Soweit andere Instrumentarien zur Sicherung nicht ausreichen, ist eine Schutzgebietsausweisung nach § 20 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) erforderlich

Gemäß Einführungserlass ist hierbei eine Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen, möglich.

4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

4.2.1. Entfernung von Fledermauskot

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Um Konflikte zu vermeiden und Schäden am Bauwerk vorzubeugen, muss der Fledermauskot regelmäßig entfernt werden. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | Eigentümer |
| Förderung / Finanzierung: | NALAP * |
| Durchführungszeitraum: | alle 3 Jahre |
| Durchführungskosten: | 120 € |
| Bemerkung: | *) i.d.R. nur einmalige Durchführung absicherbar |

4.2.2. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung des ehemaligen Ferienheims Martinsroda

| | |
|---------------------------------------|---|
| Beschreibung: | Es sind in der Umgebung des Objektes bereits einzelne Ausweichquartiere geschaffen wurden. Damit ein komplexes System von Ausweichquartieren entstehen kann, ist aber die Schaffung weiterer Quartiere notwendig. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | innerhalb der nächsten 6 Jahre |
| Durchführungskosten: | 1.000 € |

4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen

4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Die Populationsstärke der Hufeisennasenkolonie muss regelmäßig ermittelt werden, um frühzeitig auf ggf. auftretende bestandsgefährdende Beeinträchtigungen aufmerksam zu werden. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | jährlich |
| Durchführungskosten: | 600 € |

4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr

| | |
|---------------------------------------|---|
| Beschreibung: | Vor Ankunft der Hufeisennasen muss im Quartier geprüft werden, ob die Zuflugswege und Einflugöffnungen frei sind. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | jährlich |
| Durchführungskosten: | 600 € |

4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Für das FFH-Objekt muss ein Ansprechpartner benannt sein, der den Eigentümer bei allen anstehenden Fragen und Problemen unterstützt und ein langjähriges Vertrauensverhältnis aufbaut. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | laufend |
| Durchführungskosten: | 2.400 € |
| Bemerkung: | veranschlagt sind 4 Betreuungseinsätze / Jahr |

4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer

Dabei sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

1. keine Außenbeleuchtung anbringen
2. Verzicht auf Durchführung von Veranstaltungen mit Emissionen (Gerüche, Schall, Licht),
3. Verzicht auf Veränderungen im Dach- und Kellerbereich (keine Veränderungen an den Hangplätzen, keine Beleuchtung)
4. Begrenzung der Dachbodennutzung auf ca. 25% der Gesamtfläche in maximaler Entfernung zu den Hangplätzen
5. Unterrichtung der UNB über alle geplanten Aktivitäten im Quartierbereich.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Die Hufeisennasenpopulation kann durch das „normale Wirtschaften“ bereits erheblich beeinträchtigt werden. Um Konfliktsituationen zu vermeiden, sollen mit dem Eigentümer einvernehmliche Nutzungsregeln aufgestellt und vertraglich fixiert werden. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung und Eigentümer |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | laufend |
| Durchführungskosten: | können noch nicht ermittelt werden |
| Bemerkung: | es ist eine thüringenweit gültige Lösung anzustreben |

4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen

4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Da sich die Wirkung einer Maßnahme erst in der Retrospektive abschätzen lässt, ist es notwendig alle auf die Population einwirkenden Maßnahmen zu dokumentieren. |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung und Kreis |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | laufend |
| Durchführungskosten: | 450 € |
| Bemerkung: | Die Durchführungskosten beziehen sich auf das Zusammenführen und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung |

4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Kleinen Hufeisennasen gemäß den Vorgaben von SCHNITTER et al (2006).

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung. Relevant sind die beiden Bewertungsschemata, die in diesem Plan genannt werden, sowie die Überprüfung |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | einmal in 6 Jahren |
| Durchführungskosten: | 450 € |
| Bemerkung: | Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortfassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung |

4.4.3. Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes

| | |
|---------------------------------------|---|
| Beschreibung: | Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | einmal in 6 Jahren |
| Durchführungskosten: | 450 € |
| Bemerkung: | Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortfassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung |

4.4.4. Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Beschreibung: | Der Vollzug des Gebietsmanagements erfordert eine regelmäßige Überprüfung des Managementplanes |
| Verantwortlichkeit / Ansprechpartner: | vom Freistaat benannte Einrichtung |
| Förderung / Finanzierung: | aus Landesmitteln |
| Durchführungszeitraum: | einmal in 6 Jahren |
| Durchführungskosten: | 450 € |
| Bemerkung: | Die Kosten der Fortschreibung des Planes sind damit nicht abdeckt. |

4.5. Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können

Nachfolgende Vorhaben sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig, da sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen können.

4.5.1. Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes.

Großflächige Änderungen im Vegetationsbestand des Grundstückes, die dazu führen, dass die Kleinen Hufeisennasen in der Dämmerung Flugwege ohne Deckung nutzen müssten oder dazu führen, dass die derzeitige Abschattung gegen das Licht der Straßenbeleuchtung unterbrochen wird, können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen.

4.6. Zusammenfassende Kostenübersicht

Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Umsetzungszeitraum von 6 Jahren und erfolgt unter der Annahme, dass fachspezifische Anleitung, die über die Aufgaben der Quartierbetreuung hinausgeht, durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz oder eine Naturschutzbehörde kostenfrei sichergestellt ist. Nicht berücksichtigt sind ebenfalls die ggf. notwendigen Werbungs- und Ausbildungskosten für die Etablierung eines neuen Quartierbetreuers, falls die Umstände dies erfordern sollten.

Für die Umsetzung der in Kapitel 4.2 bis 4.5. beschriebenen Maßnahmen ist mit folgenden Kosten zu rechnen.

Tab. 7: Kostenschätzung

| Nr. | Bezeichnung | Personal | Sachkosten/ Vergabe an Dritte | Einzel- summe | Anzahl in 6 Jahren | gesamt |
|--------|---|---|-------------------------------------|------------------|-----------------------|----------------|
| 4.2.1. | Kotentransport mit Abtransport (ohne Entsorgung) | 1 Std. x 10 € | 50,00 € | 60,00 € | 2 | 120,00 € |
| 4.2.2. | Quartierschaffende Maßnahmen in der Umgebung des Ferienheims | Schaffung von Ein-/ Ausflugsöff- nungen | 1.000,00 € | 1.000,00 € | 1 | 1.000,00 € |
| 4.3.1. | Bestandskontrolle | 2 Std. x 45 € | 10,00 € | 100,00 € | 6 | 600,00 € |
| 4.3.2. | Feststellung der Quartiernutzbarkeit | 2 Std. x 45 € | 10,00 € | 100,00 € | 6 | 600,00 € |
| 4.3.3. | Quartierbetreuung (4 Einsätze jähr- lich) | 8 Std. x 45 € | 40,00 € | 400,00 € | 6 | 2.400,00 € |
| 4.3.4. | Nutzungsvertrag | Kosten können derzeit nicht spezi- fiziert werden | | | | - |
| 4.4.1. | Maßnahmendoku- mentation | 10 Std. x 45 € | 450,00 € | 450,00 € | 1 | 450,00 € |
| 4.4.2. | Bewertung nach SCHNITTER | 10 Std. x 45 € | 450,00 € | 450,00 € | 1 | 450,00 € |
| 4.4.3. | Überprüfung Leit- bild | 10 Std. x 45 € | 450,00 € | 450,00 € | 1 | 450,00 € |
| 4.4.4. | Maßnahmenüber- prüfung Manage- mentplan | 10 Std. x 45 € | 450,00 € | 450,00 € | 1 | 450,00 € |
| | Summe | Mindestsumme, da Einzelposten teil- weise noch nicht kalkulatorisch fassbar | | | | 6.520 € |

Nicht berücksichtigt in dieser Kostenaufstellung sind die Kosten, die durch die bloße Existenz des FFH-Gebietes für den Eigentümer oder einen Planungsträger / Eingreifer entstehen. Dazu gehören z.B. die Kosten für die Ergänzung des Bebauungsplanes und die je nach naturschutzrechtlicher Abarbeitung ggf. anfallenden Kosten der Erheblichkeitsabschätzung von Maßnahmen am Objekt bzw. im Umfeld (z.B. Pflegemaßnahmen an Gewässern mit Leitliniencharakter, Baumaßnahmen mit Immissionswirkung z.B. Licht, Lärm auf das Objekt).

4.7. Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung

Durch geeignete Kombination und Zusammenfassung der o.g. aufgeführten Maßnahmen können sich ggf. kostensenkende Synergieeffekte ergeben. Zur Umsetzung können deshalb folgende Erläuterungen / Empfehlungen ausgesprochen werden:

Quartierbetreuung, Bestandsbeobachtung und Monitoring

Bislang werden Aktivitäten für Thüringen zentral organisiert und unter der Betreuung der Koordinationsstelle für Fledermausschutz durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Maßnahmendokumentation, Evaluierung für Berichte

Bislang werden diese Maßnahmen für Thüringen zentral organisiert und unter der Federführung der Koordinationsstelle durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Kleinmaßnahmen und Kotberäumung

Kleinmaßnahmen können unter Anleitung und Organisation des Quartierbetreuers durchgeführt werden. Die Finanzierung dieser Kleinmaßnahmen im Rahmen des NALAP ist aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes erfahrungsgemäß schwierig.

Bauliche Maßnahmen

Es bietet sich an, größere Maßnahmen zeitlich, organisatorisch und förder technisch gekoppelt als NALAP-Maßnahme abzuwickeln.

Durch die Lebensstätte induzierte laufende Arbeiten und Notwendigkeiten zur Rücksichtnahme

Dem Eigentümer entsteht durch die Fledermauswochenstube ein Verlust von Nutzfläche im Bereich der verschiedenen Hangplätze (z.B. Lagermöglichkeiten auf Dachboden und Keller) zudem wird ein hohes Maß an Rücksichtnahme im Nutzungsverhalten von ihm erwartet (z.B. enge Absprachen mit UNB, usw.) und er hat sich um die Beseitigung und die Entsorgung des anfallenden Fledermauskots zu kümmern. Es ist derzeit nicht geklärt, ob diese

Leistungen für das Gemeinwohl grundsätzlich entschädigungsfrei vom Eigentümer in einem Besonderen Schutzgebiet erbracht werden müssen. Unabhängig davon ist es sinnvoll, mit dem Eigentümer eine Zielvereinbarung zu treffen, welche diese Leistungen definiert, die nicht über die Verbotstatbestände des BNatSchG normiert werden, bzw. deren Erheblichkeit der Abwägung unterliegen. Diese Zielvereinbarung könnte ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag z.B. Mietvertrag sein, der auch eine regelmäßige Zuwendung an den Eigentümer beinhalten kann.

Entsprechende Zielvereinbarungen / Regelungen sollten thüringenweit einheitlich entwickelt werden.

4.8. Wissensdefizite

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Objekts/der Population und zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Planungen im Nahfeld und im Umfeld ist es zielführend, folgende Fragen vorrangig zu klären:

- a) Welche Flugrouten werden von der Population hauptsächlich auf ihrem Weg in die Jagdgebiete genutzt?
- b) Welche Jagdgebiete werden von der Population hauptsächlich angefliegen?

Zu a): Sowohl der Verlust von quartiernahen Jagdgebieten, als auch die Unterbrechung von Leitlinien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen. Solche Beeinträchtigungen können z.B. bei der Durchführung der Gewässerpflege oder bei der Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen entstehen.

Zu b): Aus der Biologie der Art lässt sich ableiten, dass von der Population der Kleine Hufeisennase im FFH-Objekt vorrangig Säume und Laubwaldbereiche bejagt werden. Wesentliche Jagdgebiete werden sich in forstwirtschaftlich genutzten Bereichen befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population können sich z.B. ergeben, bei der Kalamitätenbekämpfung durch Reduktion von Nahrungsressourcen, bei der Holzfällung durch den Verlust von Lebensstätten, bei der Holzernte durch Verminderung der Zahl der Lebensstätten, beim forstlichen Wegebau durch den Verlust von Lebensstätten und die Unterbrechung von Leitlinien, bei der Aufforstung und Waldrandbegradigung durch den Verlust von Jagdgebieten, beim (großflächigen) Verjüngen von Laubholzaltbeständen oder Unterpflanzung oder Freistellung durch den Verlust (weitgehend) vegetationsfreier Bodenflächen.

5. Literatur/Quellen

BNATSCHG: in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG:
Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

DIETZ, C., O.V. HELVERSESEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.-Naturschutz und Landschaftsplanung (Stuttgart), 36: 325-333

RICHTLINIE 92/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. : Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 (1998). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bundesamt für Naturschutz. Bonn, Bad Godesberg.

SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

THÜRNEZVO: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung ThürNEzVO), vom 29. Mai 2008. –GVBl. S. 181

6. Anhang

Die Anhänge werden als eigenständige Dokumente geführt.